

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gunnar Lindemann (AfD)**

vom 13. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Oktober 2023)

zum Thema:

**Flüchtlingsunterkunft auf dem Gelände des ehemaligen Flughafens Tegel
(Teil 2)**

und **Antwort** vom 30. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. November 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17020

vom 13. Oktober 2023

über Flüchtlingsunterkunft auf dem Gelände des ehemaligen Flughafens Tegel (Teil 2)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Es wird Bezug genommen auf eine Pressemeldung des Tagesspiegel <https://www.tagesspiegel.de/berlin/760-neue-platze-ab-sonnabend-gefluchteten-unterkunft-in-berlin-tegel-wachst--senat-uneins-10608769.html>

1. Wann fand der in der o.g. Meldung erwähnte „Ortstermin“ statt und wer hat daran teilgenommen?
2. Warum wurden Oppositionspolitiker zu diesem Ortstermin nicht eingeladen?

Zu 1. und 2.: Es handelte sich um einen Termin der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung mit Vertretenden der Presse, der am 11.10.2023 stattfand.

3. Warum werden vom Betreiber keine Termine mehr für Ortsbesichtigungen von gewählten Volksvertretern zur Verfügung gestellt?

Zu 3.: Auf dem Gelände des ehemaligen Flughafens Tegel herrscht rege Bautätigkeit, die durch den Ausbau der großflächigen Notunterbringung am Ankunftszenrum Ukraine und Umbauten verstärkt wird. Daher können temporär aus personellen und räumlichen Kapazitätsgründen keine Einzeltermine für Besuchende – so auch für Mitglieder des Abgeordnetenhauses – vereinbart werden. Vor diesem Hintergrund wurde ein Termin für alle

Fachabgeordneten des Ausschusses für Integration, Frauen und Gleichstellung, Vielfalt und Diskriminierung organisiert.

4. Welche Kosten sind seit der Umwandlung des Standortes von einem Ankunftszentrum für ukrainische Geflüchtete zu einer Flüchtlingsunterkunft für den Steuerzahler entstanden? Bitte einzeln nach Verwendungszweck untergliedern.

Zu 4.: Der Betrieb des Ukraine Ankunftsentrums Tegel (UA TXL) umfasste bereits seit Inbetriebnahme eine Unterbringung und beinhaltete somit eine Unterkunft, in der die Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine in der Zeit der Prozesse Ankommen, Verteilung und Registrierung untergebracht wurden. Darüber hinaus werden die bei der bundesweiten Verteilung nach Berlin zugewiesenen Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine im UA TXL bis zur Verlegung in Regelunterkünfte des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) untergebracht. Seit Ende 2022 werden bei Bedarf auch Asylbegehrende in der am Terminal C angegliederten Notunterbringung untergebracht, die sich im Prozess Ankommen und Registrierung befinden bzw. nach Berlin verteilt wurden und noch über keinen Unterbringungsplatz in einer Regelunterkunft des LAF bzw. in Notunterkünften für Asylbegehrende verfügen.

Die Kapazität der benötigten Plätze für die Unterbringung variiert entsprechend des Unterbringungsbedarfs der Geflüchteten. Der Betrieb des UA TXL ist wegen der Aufgabe des Terminals A/B auf das Terminal C verlagert worden. Hier fanden Umbauarbeiten statt. Mit dem Jahreswechsel 2022/2023 wurde die Unterbringung durch Errichtung von Leichtbauhallen erweitert. Eine Umwandlung des Standortes Tegel in eine Flüchtlingsunterkunft ist nicht erfolgt, das UA TXL besteht weiterhin.

5. Welche Kosten entstehen dem Steuerzahler gegenwärtig pro Kalendertag für den Betrieb der Flüchtlingsunterkunft? Bitte einzeln nach Verwendungszweck untergliedern.

6. Welche Kosten werden dem Steuerzahler pro Tag entstehen, wenn die geplanten zusätzlichen Plätze eingerichtet und belegt sind? Bitte einzeln nach Verwendungszweck untergliedern.

Zu 5. und 6.: Die weitere Beantwortung dieser Fragen erfolgt in der Anlage zu dieser Anfrage. Bei der Anlage zu dieser Anfrage handelt es sich um eine Verschlussache nur für den Dienstgebrauch.

Die Antwort auf die Schriftliche Anfrage ist ohne die Anlagen nicht als Verschlussache zu behandeln.

Die Angaben zu den Kosten des UA TXL sowie zur angegliederten Notunterbringung gehen auf vertragliche Vereinbarungen mit Dritten seitens des Landes Berlin zurück und sind daher als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch einzustufen, weil durch die Veröffentlichung eine Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen des Landes Berlin nachteilig sein kann.

Das Fragerecht und die Antwortpflicht gemäß § 45 Absatz 1 Verfassung von Berlin (VvB) unterliegen Grenzen, die durch das Bundesverfassungsgericht und den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin näher konkretisiert worden sind. Die Anlage, in der eine Angabe der Miete erfolgt, ist als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch i. S. d. § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO I i.V.m. der Verschlussachenanordnung (VSA) einzustufen. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung gemäß § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO I i.V.m. der VSA, da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für das Interesse des Landes Berlin nachteilig sein kann. Die vereinbarten Vertragsinhalte und Kostenpositionen würden bekannt und somit würden Verhandlungsspielräume des Landes Berlin bei künftigen Vergabeverfahren oder Verhandlungen am Markt eingeschränkt. Eine solche Darlegung des Rahmens in dessen Grenzen bestimmte Geschäfte abgewickelt oder Preise verhandelt werden, könnten somit für künftige Geschäfte zu Lasten des Landes ausgenutzt werden und den wirtschaftlichen Spielraum nachteilig einschränken.

Im Rahmen der Abwägung beiderseitiger Interessen nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz, bei der Entscheidung der Frage über die Veröffentlichung dieser Daten, wird durch Angaben der erfragten Daten in der Anlage als Verschlussache eine alternative Form der Beantwortung gewählt, die das Informationsinteresse des Abgeordnetenhauses unter Wahrung des Grundrechtsschutzes auf verhältnismäßige Weise befriedigt. Ohne das Gewicht des so ausgestalteten Fragerechts zu verkennen, ermöglicht die Nichtveröffentlichung dem Abgeordneten seine Kontrollrechte weitergehend wahrzunehmen.

7. Auf welcher Rechtsgrundlage kommt der zuständige Staatssekretär auf die Idee, diese Flüchtlingsunterkunft sei eine eigenständige „Kleinstadt“ und benötige einen „Bürgermeister“?

Zu 7.: Eine Notunterbringung von rund 7.000 Personen an einem Standort ist bisher einmalig in Deutschland. Es besteht somit auch bei Dritten keine Erfahrung, wie ein Standort in dieser Größenordnung hinsichtlich der Unterbringungsplätze für die Versorgung, Betreuung und Beratung von Geflüchteten inklusive der Leistungsgewährung und der aufenthaltsrechtlichen Belange sowie der Beschulung und der medizinischen Versorgung organisiert wird.

Im Land Berlin werden daher mehrere Überlegungen getroffen, wie die Organisation dieses Standortes gestaltet werden und wie die Aufgabenteilung zwischen den Bezirken und den betroffenen Senatsverwaltungen entsprechend ihrer Zuständigkeiten erfolgen kann. Ein Ergebnis dieser Überlegungen liegt derzeit noch nicht vor.

8. Trifft es zu, dass der zuständige Staatssekretär geäußert hat, „er könne täglich eine MUF bauen“? Falls ja, wann, bzw. bei welcher Anzahl von Personen ist für den Senat die Kapazitätsgrenze für die Aufnahme von Geflüchteten im Land Berlin erreicht?

Zu 8.: In der Bundesrepublik Deutschland angekommene Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine wie auch Asylbegehrende werden über den Königsteiner Schlüssel bundesweit verteilt. Der Anteil des Landes Berlin beträgt 5,19 %.

Das Land Berlin ist verpflichtet, neu in Berlin ankommende Asylbegehrende bis zu ihrer bundesweiten Verteilung unterzubringen. Ebenso ist das Land Berlin verpflichtet, den nach Berlin verteilten Asylbegehrenden eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen, um diese vor Obdachlosigkeit zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht mindestens bis zur Aufhebung der Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen fort und darüber hinaus, wenn Geflüchtete im laufenden Asylverfahren oder nach Abschluss des Asylverfahrens über keine Unterkunft oder eigene Wohnung verfügen.

Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine wird bis zur bundesweiten Verteilung ein Unterbringungsplatz gewährt. Bei Verteilung nach Berlin werden Kriegsgeflüchtete, die über keine private Unterkunft oder Wohnung verfügen, ordnungsrechtlich durch das Land Berlin zur Vermeidung von Obdachlosigkeit untergebracht.

Die Aussage von Herrn Staatssekretär Bozkurt wurde im vom Fragestellenden benannten Presseartikel aus dem Zusammenhang gerissen und nichtzutreffend dargestellt. Die Aussage bezog sich auf die monatlichen Gesamtkosten für die Notunterbringung von Geflüchteten inklusive Versorgung und Betreuung.

Berlin, den 30. Oktober 2023

In Vertretung

Max L a n d e r o

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung